

Anhang

Einwohnergemeinde Niedergösgen: Bauprojekt Abwassersanierung Mösli (ausserhalb Baugebiet), Ergänzung zum Generellen Kanalisationsprojekt

Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)

Gesuch-Nr.: NN2003-039
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen
Gemeinde(n): Niedergösgen

1. Feststellungen

- 1.1 Die mit dem Bau und Betrieb der neuen Leitungen verbundene teilweise Beanspruchung von Waldboden stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar.
- 1.2 Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 WaG, § 9 WaGSO, § 25 WaVSO).

2. Erwägungen

- 2.1 Für das zu genehmigende Vorhaben liegen wichtige Gründe vor. Zudem werden Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigt.

3. Beschluss

- 3.1 Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes auf einer Länge von insgesamt ca. 280 m auf Parzelle GB Niedergösgen 1957 (Koord. ca. 641.600 / 247.646 bis 641.496 / 247.510 bis 641.497 / 247.408) wird erteilt.
- 3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere die Situation 1:1000 (H. Tanner AG; Plan-Nr. 7461; 30. Juni 2003; vis. Kantonsforstamt Solothurn 18. August 2004 / dvb), mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:
- Die Breite der Bauschneise darf während der Bauphase max. 2.0 m ab Wegrand betragen.

4. Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Die Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen. Mit diesem ist rechtzeitig **vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen** (Jürg Schlegel, Forstkreis Olten/Niederamt, Tel. 062 311 87 97). Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.

- 4.2 Die Detailabsteckung der Leitungsführung im Waldareal hat in Zusammenarbeit mit dem Kreisförster zu erfolgen.
- 4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Baufläche(n) darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen bzw. zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- 4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Beweidung usw.).
- 4.5 Die Bewilligungsinhaberin hat dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, den Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten unaufgefordert zu melden sowie einen Ausführungsplan der im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen abzuliefern.
- 4.6 Werden die Leitungen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, hat sie die Bewilligungsinhaberin auf Verlangen der kantonalen Forstbehörden wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb der Leitungen zu nachhaltigen Schäden am Waldbestand und Waldboden führt.

5. Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentliche Baubewilligung sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

Volkswirtschaftsdepartement / KFASO / NN2003-039 / 18.08.2004 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16

Kantonales Waldgesetz (WaGSO, BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9

Kantonale Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25